

Merkblatt für die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs für Schüler der Oberkircher Schulen

Die Schülermonatsfahrkarte im Ortenaukreis



Zum 1. August 2021 wurde im Rahmen einer Tarifgestaltung im TGO-Gebiet das Preisniveau abgesenkt und ein Schülernetzticket eingeführt.

Dieses Schülernetzticket berechtigt zur Nutzung aller Nahverkehrsangebote (Bus und Schiene) im gesamten Ortenaukreis. Damit entfallen die bisherigen 3 Preisstufen, was das System der Berechtigungsabschnitte nicht mehr erforderlich macht.

Grundsatz: alle Schülerinnen und Schüler kaufen ihre Monatsfahrkarten selbst -

im Bus, an einer Vorverkaufsstelle bspw. im Bürgerbüro Oberkirch oder bei der Tourist-Information in Oppenau für **39,50 €** oder im Jahresabonnement mit der TGO (32,80 €).

Sparen mit dem Schüler-Abo der TGO (Tarifverbund Ortenau GmbH)

Das Schüler-Abo ist bis zum 15. des Vormonats bei der TGO zu beantragen und hat eine Mindestlaufzeit von einem Jahr (12 Monate). Die Schülermonatsfahrkarten werden per Post nach Hause gesandt und die Kosten per SEPA-Lastschriftmandat vom Konto abgebucht.

**Schüler-Abo: 32,80 € - Schülermonatsfahrkarte: 39,50 € (im Monat)
ergibt eine Ersparnis von 80,40 € pro Jahr**

Weitere Informationen erhalten Sie beim Tarifverbund Ortenau (TGO), Tel.: 0781 966789910 bzw. unter www.ortenaulinie.de.

Erstattung bei mehr als zwei erbrachten Eigenanteilen der Fahrkarte für den Besuch einer weiterführenden Schule

Familien mit mind. drei schulpflichtigen Kindern, die eine weiterführende Schule besuchen, erhalten nach Schuljahresende auf Antrag rückwirkend eine Erstattung in Höhe der Eigenanteile für die Fahrkarten des ältesten Kindes.

Der Antrag mit **allen Fahrkarten der betroffenen Kinder** ist bis zum 31. Oktober über das Schulsekretariat / Schulträger des ältesten Kindes beim Landratsamt Ortenaukreis einzureichen.

Die Fahrkarten sind im Original oder als Kopie dem Antrag beizulegen. Alternativ werden auch Abbuchungsnachweise oder Kontoauszüge bzgl. des Erwerbs von Fahrkarten akzeptiert, sofern hieraus der Name der die Fahrkarte nutzenden Person hervorgeht.

Die Erstattung erfolgt sobald der Ortenaukreis den Antrag geprüft und die Mittel überweisen hat.

Erstattung Schülermonatsfahrkarte bei geringem Einkommen

Familien mit geringem Einkommen (u. a. Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Wohngeld) haben einen Leistungsanspruch aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Hierzu muss für jedes Kind bei der Kommunalen Arbeitsförderung (www.koa-ortenau.de) ein Antrag gestellt werden. Die Zahlung der Schülermonatsfahrkarte zur nächstgelegenen Schule erfolgt monatlich im Falle der Bewilligung an die Antragsteller.

Erstattung von Schülerbeförderungskosten beim Einsatz eines privaten Kraftfahrzeuges nach § 18 der Satzung des Ortenaukreises

Entsprechend der Satzung des Ortenaukreises sind öffentliche Verkehrsmittel grundsätzlich vorrangig zu nutzen. Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich / zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug (separate Schulbuslinie) nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden.

Eine Fahrtkostenerstattung ist jedoch von einer Mindestentfernung zur Schule bzw. zur nächsten Haltestelle abhängig. Diese beträgt bei Grundschulern 2 km, bei den weiterführenden Schulen 3 km.



Weitere Ausnahmen können erfolgen, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit der Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne.

Ein Antrag muss **innerhalb von zwei Wochen nach Schuljahresbeginn** beim Schulträger des jüngsten Kindes eingereicht werden. Das Antragsformular ist bei der Stadt Oberkirch, Tel. 07802 82-242 / Mail: bildungundkultur@oberkirch.de, anzufordern.



Hinweis: Die Fahrkarten für den Linienverkehr, die von Ihnen selbst gekauft werden, müssen im Original nach Ende des Schuljahres (nach Datum sortiert und aufgeklebt) der Stadt Oberkirch zur Abrechnung mit dem Landratsamt Ortenaukreis vorgelegt werden. Sollten keine Nachweise vorhanden sein, wird der Eigenanteil bei der Kostenerstattung in Abzug gebracht.

Je Schüler werden Gesamtbeförderungskosten (ÖPNV, genehmigte Privatfahrten und separate Schülerlinien) bis zu einem Höchstbetrag von 1.200 € erstattet. Für den Einsatz des privaten Kraftfahrzeuges werden Kosten deshalb nur erstattet, soweit der Höchstbetrag von 1.200,00 € mit anderen Kosten nicht erreicht wird.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Stadt Oberkirch, Fachbereich Bildung und Kultur.

Schülerbuslinie in Oppenau

Zwischen Oppenau und Maisach wird nach Unterrichtsende, nach Zugankunft um 13:38 Uhr sowie tageweise um 15:28 Uhr ein Schülerbus von der Stadt Oberkirch eingesetzt.

Informationen hierzu erhalten Sie zum jeweiligen Schuljahresbeginn bei der Stadt Oberkirch, Fachbereich Bildung und Kultur.

Fahrpläne

Aktuelle Fahrpläne sind in den Schulsekretariaten und im Bürgerbüro der Stadt Oberkirch erhältlich. Informationen gibt es auch im Internet unter: www.oberkirch.de/ringbus und www.ortenauine.de.

